

Bundesarbeitsgemeinschaft Gesundheit und Illegalität

Forderungen zur Bundestagswahl 2021

Das Menschenrecht auf Gesundheit für alle Menschen in Deutschland umsetzen!

Menschen ohne Papiere gesundheitlich versorgen!

Eine sechsstellige Zahl von Personen in Deutschland hat keinen ausreichenden Zugang zur Gesundheitsversorgung. Dies ist ein großes humanitäres Problem das in der COVID-19-Pandemie noch einmal besonders offensichtlich wurde.

In dieser COVID-19-Pandemie wurde erneut deutlich, wie wichtig es ist, dass wirklich alle Menschen Zugang zu Informationen, Diagnose, Behandlung und der Möglichkeit der Quarantäne und Isolierung sowie Impfung haben, damit sie nicht sich selbst und andere in große Gefahr bringen.

Menschen ohne Aufenthaltsstatus, die zumeist in sehr prekären Lebensverhältnissen leben und keinen Krankenversicherungsschutz haben, können Gesundheitsleistungen nur im Notfall und mit großen Hindernissen in Anspruch nehmen. In mehreren Veröffentlichungen hat die BAG Gesundheit und Illegalität die zahlreichen Hürden analysiert, die dazu überwunden werden müssen. Die zumeist ehrenamtlich betriebenen Beratungs- und Behandlungsstellen (Medibüros, MediNetze, humanitäre Sprechstunden, Clearingstellen, etc.) in einigen Regionen können dies häufig nicht und sollten dies nicht dauerhaft kompensieren müssen.

In verschiedenen internationalen Abkommen ist die Bundesrepublik die menschenrechtliche Verpflichtung eingegangen, für alle Menschen im Land die gesundheitliche Versorgung diskriminierungsfrei sicherzustellen. In der nächsten Legislaturperiode muss diese Verpflichtung eingelöst werden. Wo der Bund nicht zuständig ist, sind die Länder bzw. Kommunen gefordert:

Ein Hin- und Herschieben von Verantwortlichkeiten darf es nicht geben.

Die BAG Gesundheit und Illegalität fordert:

Übermittlungspflicht für das Gesundheitswesen abschaffen

Eine wesentliche Hürde für die Inanspruchnahme von medizinischen und weiteren gesundheitlichen Leistungen stellt die Übermittlungspflicht nach § 87 Aufenthaltsgesetz dar, die zur Weiterleitung von Informationen an die Ausländerbehörde verpflichtet. Personen ohne Aufenthaltsstatus haben große und berechtigte Angst davor, dass die Sozialämter, die für die Krankenschein-Ausgabe zuständig wären, ihre Daten weiterleiten. **Von dieser Verpflichtung ist der Bildungsbereich (z. B. Schulen) ausgenommen.**

Wir fordern, dass auch der Gesundheitsbereich von der Übermittlungspflicht ausgenommen wird. Dieses Anliegen stimmt überein mit der Forderung des UN-Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen an die Bundesrepublik, eine „Firewall“ zwischen der gesundheitlichen Versorgung und ausländer- oder ordnungsrechtliche Themen zu ziehen, denn das Recht auf den höchsten erreichbaren Stand an körperlicher und geistiger Gesundheit ist ein Menschenrecht.

In der COVID-19-Pandemie: Alle Menschen schützen und behandeln

In der COVID-19-Pandemie hat sich gezeigt, wie wichtig es ist, alle Bevölkerungsgruppen zu informieren, beraten, bei einem Infektionsrisiko oder auch in präventiver Hinsicht zu testen, zu behandeln und zu impfen und u. U. auch in Quarantäne bzw. Isolierung zu schicken.

Nach der Corona-Testverordnung haben zwar auch Personen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung sind, einen Anspruch auf Testungen; dies gilt jedoch nicht, wenn die zu testende Person einen Anspruch auf einen Test oder einen Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen für entsprechende Leistungen gegenüber einem anderen Leistungsträger hat oder hätte. Dies gilt, so die Corona-Testverordnung, insbesondere für Ansprüche auf Leistungen der ambulanten Krankenbehandlung oder der Krankenhausbehandlung. Da aufgrund der Übermittlungspflicht aber eine hohe Hürde besteht, Leistungsansprüche geltend zu machen und damit gesundheitliche Leistungen in Anspruch zu nehmen, können Menschen ohne Papiere in der Praxis nur schwer einen Test erhalten. **Die Testverordnung ist dahingehend zu verändern,** dass alle Personen, die einen tatsächlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, der nicht nur für die Dauer eines Kurzaufenthalts (etwa zu touristischen Zwecken) besteht, einen Anspruch auf die Testungen (auch der „Bürgertestungen“) haben. § 87 Aufenthaltsgesetz darf keine Anwendung finden.

Eine wesentliche Hürde für Impfungen besteht darin, dass nach der Impfverordnung der Anspruch daran gebunden ist, dass Personen ihren

Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland haben. **Um zu verhindern, dass Personen ohne legalen Aufenthaltsstatus durch die Formulierungen ausgeschlossen sind, ist eine Klarstellung (in der Impfverordnung) dahingehend notwendig, dass für den Rechtsanspruch auf Testung der tatsächliche Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland entscheidend ist. § 87 Aufenthaltsgesetz darf keine Anwendung finden.**

Anonymer Behandlungsschein/Anonyme Gesundheitskarte ausgeben

Da Menschen ohne Papiere befürchten müssen, dass ihre Daten vom Sozialamt an die Ausländerbehörde weitergeleitet werden (Übermittlungspflicht), meiden sie oftmals die Beratung durch das Sozialamt und erhalten keinen Krankenschein für eine Behandlung. Unter den Bedingungen der Übermittlungspflicht baut der „Anonyme Behandlungsschein“ Zugangshürden ab. Er hat sich in den Kommunen und Bundesländern, die ihn eingeführt haben, bewährt; der Schein erleichtert den Zugang zur Versorgung, da er bürokratiearm ist und die Anonymität sichert.

Wir fordern, dass sich Bund und Länder auf die Ausgabe Anonymer Behandlungsscheine verständigen.

Finanzielle Absicherung eines Netzwerks von Anlaufstellen und Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

Derzeit existiert ein regionaler Flickenteppich von Beratungs-, Vermittlungs- und Behandlungsstellen. Sie haben oftmals zeitlich begrenzten Modellcharakter, basieren in erheblichem Maße auf ehrenamtlichem Engagement und werden sehr unterschiedlich gefördert, um der allergrößten humanitären Not zu begegnen. Diese Stellen sind vor allem aufgrund der Barrieren, die mit der Übermittlungspflicht verbunden sind, derzeit unerlässlich, können jedoch die Unterversorgung durch das Regelsystem weder ausreichend noch dauerhaft kompensieren.

Es sollte die Aufgabe des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) sein, die örtlichen Bedarfe zu erkennen, Versorgungsdefizite aufzuzeigen, anonyme Behandlungsscheine auszugeben, zu beraten und zu informieren sowie die Personen an die behandelnden Einrichtungen und Dienste zu vermitteln. Diese

Aufgaben des ÖGD sind gesetzlich zu präzisieren und als Pflichtaufgaben zu formulieren. Bund und Länder sollten sich auf diese Aufgabenbestimmungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes verständigen; die Landesgesundheitsgesetze und das Infektionsschutzgesetz sind in diesem Sinne zu verändern.

Zur Umsetzung seiner Aufgaben kann der ÖGD Kooperationsverträge mit gemeinnützigen Einrichtungen und Diensten eingehen. **In einem ersten**

Schritt, d. h. bis zur angestrebten Weiterentwicklung des ÖGD fordern wir, dass sich Bund und Länder auf die Finanzierung von bundesweit flächendeckend vorhandenen Anlaufstellen zur gesundheitlichen Versorgung verständigen.

Refinanzierung der Notfallbehandlung im Krankenhaus

Für Menschen ohne Papiere ist die Inanspruchnahme der Notfallversorgung im Krankenhaus mit deutlichen Hürden verbunden. Die Übermittlungspflicht stellt auch in diesem Zusammenhang ein großes Problem dar, denn sie hält Personen ohne Papiere davon ab, sich einen Krankenschein ausstellen zu lassen. Auf ein weiteres Problem soll im Folgenden hingewiesen werden:

Sucht im Notfall eine Person ohne Papiere und ohne einen durch die zuständige Sozialbehörde ausgestellten Krankenschein ein Krankenhaus auf, ist es oftmals zwischen Krankenhaus und Sozialamt strittig, ob es sich um einen „Eilfall“ handelt und deshalb auf den Krankenschein des Sozialamts verzichtet werden kann. Es ist in dieser Konstellation die Aufgabe des Krankenhauses zu beweisen, dass es sich um einen bedürftigen Not- und Eilfall handelt. In Zweifelsfällen bleibt das Krankenhaus auf den Behandlungskosten sitzen. Um Bürokratie und langwierige Streitfälle zu vermeiden, verzichten Krankenhäuser darauf, ihre Ausgaben gegenüber dem Sozialamt geltend zu machen. In einer Ausarbeitung (Notfallhilfe im Krankenhaus für Menschen ohne Papiere, August 2019) hat die BAG Gesundheit und Illegalität auf die komplexen rechtlichen, administrativen und praktischen Probleme dieser Fallkonstellationen hingewiesen.

Wir fordern, dass zur Entlastung der Krankenhäuser in medizinischen Notfällen die Hilfebedürftigkeit und Leistungsberechtigung der Patient*innen unterstellt wird. Die Aufwendungen sind dem Krankenhaus zu erstatten; das Asylbewerberleistungsgesetz (§ 6a Erstattung Aufwendungen anderer) und SGB XII (§ 25 Erstattung von Aufwendungen Anderer) sind entsprechend zu verändern.

Aufhebung der Leistungsbeschränkungen durch das Asylbewerberleistungsgesetz

Wie für andere Personengruppen auch, ist nach dem Asylbewerberleistungsgesetz die Versorgung von Menschen ohne Papiere beschränkt auf die Behandlung von akuten Krankheiten, Schmerzzuständen, Vorsorgeuntersuchungen und die Versorgung bei Schwangerschaft. Dazu müssen die Personen bei der zuständigen Sozialbehörde einen Krankenschein beantragen. Der Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkasse umfasst (nach § 27 SGB V) die notwendigen Leistungen der Krankenbehandlung.

Wir fordern, dass alle Menschen in der Bundesrepublik die notwendigen gesundheitlichen Behandlungsleistungen erhalten;

deshalb muss der Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen uneingeschränkt gelten.

Weiterer Handlungsbedarf

Auch für erwerbslose EU-Bürgerinnen und Bürger, die keinen Sozialleistungsanspruch haben und sich oftmals nicht krankenversichern können sowie Nichtversicherte ohne Migrationshintergrund (wie z. B. Wohnungslose) ist das Menschenrecht auf gesundheitliche Versorgung sicherzustellen.

Dies verlangt eine auf Teilhabe ausgerichtete Gesundheitspolitik, die die Bedarfe der Menschen mit den größten Risiken und geringsten Ressourcen in den Blick nimmt, sie informiert und berät, Hürden abbaut und in das Regelsystem vermittelt. Ein **bundesweiter steuerfinanzierter Härtefallfonds** ist für Fälle einzurichten, in denen Fragen des Krankenversicherungsschutzes nicht zügig geklärt werden können.

Die Inanspruchnahme und Übernahme der **Kosten für Dolmetscherdienste** ist für viele Menschen (nicht nur bei psychischen Störungen) geboten, damit Diagnose und Therapie überhaupt erfolgen können. Das SGB I ist entsprechend zu ändern.

Zur Bundesarbeitsgemeinschaft Gesundheit und Illegalität

In der Bundesarbeitsgemeinschaft Gesundheit und Illegalität haben sich Sachverständige aus der Wissenschaft, der medizinischen Praxis, aus Kirchen, Wohlfahrtsverbänden, Kommunen und verschiedenen nichtstaatlichen Organisationen zusammengefunden.

Ihre Aufgabe ist es,

- in der Öffentlichkeit und in der politischen Diskussion für die Verwirklichung des Menschenrechts auf Gesundheit auch für Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität einzutreten;
- aus der praktischen Erfahrung die aktuellen Hindernisse zu benennen und zu analysieren, die einem Zugang zur Gesundheitsversorgung für Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität entgegenstehen;
- praxisrelevante Vorschläge für eine Beseitigung dieser Hindernisse zu entwickeln und in die Diskussion einzubringen;
- den Informationsaustausch unter den relevanten Akteuren sicherzustellen.

Die Mitarbeit in der Bundesarbeitsgruppe steht allen interessierten Organisationen offen.

Kontakt:

Die Koordination der Bundesarbeitsgemeinschaft Gesundheit und Illegalität liegt derzeit bei der Diakonie Deutschland.

Ansprechperson:

Dr. Tomas Steffens
Zentrum Gesundheit, Rehabilitation und Pflege
T +49 30-652 11 - 1665 | F +49 30-652 11 - 3665
M +49 1720000000
tomas.steffens@diakonie.de

Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.
Caroline-Michaelis-Str.1 | 10115 Berlin
T +49 30 65211-0 | F +49 30 65211-3333
www.diakonie.de

März 2021